

Satzung des Wahnbachtalsperrenverbandes

in der Fassung des Beschlusses
der 116. Verbandsversammlung am 08. Juni 2017

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Wahnbachtalsperrenverband „. Er hat seinen Sitz in Siegburg.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG -) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Seite 405).
- (3) Die Rechtsverhältnisse des Verbandes regeln sich, soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, nach dem Wasserverbandsgesetz.

§ 2

Mitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die Stadt Bonn,
 - der Rhein-Sieg-Kreis,
 - die Stadt Siegburg.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser für die Verbandsmitglieder und aufgrund gesonderter Vereinbarung angeschlossene Nichtverbandsmitglieder,
 2. das Niedrigwasser der Sieg durch Zuschußwasser aus der Wahnbachtalsperre zu erhöhen, soweit dies die Versorgung der Verbandsmitglieder zuläßt,
 3. für den Hochwasserschutz im Unterlauf des Wahnbaches zu sorgen,
 4. anfallende Wasserkraft für den Eigenbedarf auszunutzen,
 5. Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre durchzuführen, soweit diese über die Pflichten Dritter hinausgehen.
 6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz sowie Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Die Erfüllung der in Absatz 1, Nummer 1 genannten Aufgabe wird gefördert durch eine Wahnbachwasser GmbH mit folgenden Aufgaben:

1. Forschungen und grundlegende Untersuchungen mit dem Ziel der Beratung von Planern, Herstellern und Betreibern von wassertechnischen Apparaturen und Einrichtungen,
 2. die Unterhaltung eines Prüflaboratoriums und die Prüfung von wassertechnischen Apparaturen und Einrichtungen, insbesondere von Ultraviolett- (UV-) Desinfektionsanlagen für die Trinkwasserversorgung, zu deren Gütesicherung und Zertifizierung im Auftrag der DVGW-Prüfstelle im Technologiezentrum Wasser in Karlsruhe der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) sowie von Planern, Herstellern und Betreibern solcher Anlagen und Einrichtungen,
 3. die Beratung zur Bewertung bestehender und zur Entwicklung neuer Betriebsweisen und Technologien bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasser-
verteilung,
 4. Übernahme des Betriebes, der Unterhaltung und Wartung von wassertechnischen Apparaturen und Einrichtungen.
- (3) Die zur Erfüllung der in Absatz 2, Nummer 1 bis 4 genannten Aufgaben gebildete Wahnbachwasser GmbH darf keine Aufgaben gemäß Absatz 1, Nummer 1 bis 5, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der hierzu dienenden Anlagen gemäß § 4 sowie nicht solche Aufgaben übernehmen, die in Absatz 2 nicht genannt sind.

§ 4

Unternehmen und Planzusammenfassung

- (1) Das Unternehmen umfaßt nach der Planzusammenfassung vom 31. Dezember 2001 den Bau, Betrieb und die Unterhaltung nachstehender Anlagen:
1. Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen
 - 1.1 Wahnbachtalsperre mit Vor- und Nebenbecken, Pumpstation mit der Rohwasserleitung zur Trinkwasseraufbereitung Siegburg-Siegelsknippen sowie hygienische Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Talsperre,
 - 1.2 Oberflächenwasseraufbereitungsanlage Wolkersbach am Vorbecken der Wahnbachtalsperre einschließlich Kläranlage für Rückspülwasser sowie Anlagen zur Entwässerung und Entsorgung der anfallenden Feststoffe,
 - 1.3 Trinkwasseraufbereitungsanlage Siegburg-Siegelsknippen mit Wasserbehältern, Laboratorien, Kläranlage für Rückspülwasser sowie Anlagen zur Entwässerung und Entsorgung der anfallenden Feststoffe,
 - 1.4 Grundwassergewinnungsanlage im unteren Sieggebiet mit 3 Horizontalfilterbrunnen und Rohwasserleitungen zur Trinkwasseraufbereitung Sankt Augustin-Meindorf,
 - 1.5 Trinkwasseraufbereitung Sankt Augustin-Meindorf mit Kläranlage für Rückspülwasser,
 - 1.6 Grundwassergewinnungsanlage im Hennefer Siegbogen mit 2 Horizontalfilterbrunnen und Rohwasserleitungen, Vorbehandlungs-, Zwischenspeicher-

und Förderanlagen sowie Transportleitung für das vorbehandelte Grundwasser nach Siegburg-Siegelsknippen und Trinkwasseraufbereitung.

2. Überörtliches Trinkwasserversorgungsnetz
- 2.1 Wasserversorgungsleitung (von–bis):
 - 2.1.1 Siegburg-Siegelsknippen – Sankt Augustin-Großenbusch – Bonn-Beuel-Süd – Bonn-Gronau, einschließlich Rheineinrohrdüker Süd (1. Hauptversorgungsleitung nach Bonn)
 - 2.1.2 Bonn-Beuel-Süd - Königswinter,
 - 2.1.3 Bonn-Gronau – Bonn-Grau-Rheindorf – Bornheim-Eichenkamp,
 - 2.1.4 Bonn-Gronau – Bonn-Venusberg,
 - 2.1.5 Bonn-Venusberg – Bonn-Lengsdorf,
 - 2.1.6 Bonn-Lengsdorf – Bonn-Röttgen,
 - 2.1.7 Bonn-Röttgen – Wachtberg,
 - 2.1.8 Siegburg-Siegelsknippen – Sankt Augustin-Meindorf – Bonn-Grau-Rheindorf, einschließlich Rheindoppelrohrdüker Nord (2. Hauptversorgungsleitung nach Bonn)
 - 2.1.9 Bonn-Grau-Rheindorf – Alfter-Gielsdorf,
 - 2.1.10 Alfter-Gielsdorf – Bonn-Hardtberg – Verknüpfung mit Leitung Bonn-Lengsdorf/ Bonn-Röttgen (Nr. 2.1.6),
 - 2.1.11 Bonn-Hardtberg – Meckenheim – Rheinbach-Tomberg,
 - 2.1.12 Meckenheim – Wachtberg-Villiprott
 - 2.1.13 Siegburg-Siegelsknippen – Siegburg-Kaldauen – Hennef – Sankt Augustin-Großenbusch – Sankt Augustin-Meindorf – Bonn-Beuel-Süd – Bonn-Gronau, einschließlich Verbindungsleitung von Siegburg-Kaldauen zur 1. Hauptversorgungsleitung nach Bonn (Nr. 2.1.1) und Rheindoppelrohrdüker Süd (3. Hauptversorgungsleitung nach Bonn),
 - 2.1.14 Siegburg-Siegelsknippen – Much-Nackhausen,
 - 2.1.15 Neunkirchen-Niederwennerscheid – Neunkirchen-Ort – Hennef-Happerschoß,
 - 2.1.16 Siegburg-Siegelsknippen – Hennef-Happerschoß,
 - 2.1.17 Hennef-Happerschoß – Hennef-Honscheid,
 - 2.1.18 Hennef-Honscheid – Hennef-Süchterscheid,
 - 2.1.19 Hennef-Süchterscheid – Hennef-Eichholz,
 - 2.1.20 Hennef-Honscheid – Eitorf-Rankenhohn,
 - 2.1.21 Eitorf-Rankenhohn – Windeck-Ohmbach,
 - 2.1.22 Windeck-Ohmbach – Windeck-Kuchhausen/Leuscheid

- 2.2 Hochbehälter:
 - 2.2.1 Siegburg-Siegelsknippen,
 - 2.2.2 Bonn-Venusberg,
 - 2.2.3 Bonn-Röttgen,
 - 2.2.4 Wachtberg,
 - 2.2.5 Sankt Augustin-Meindorf,
 - 2.2.6 Alfter-Gielsdorf,
 - 2.2.7 Bonn-Hardtberg,
 - 2.2.8 Rheinbach-Tomberg,
 - 2.2.9 Much-Nackhausen,
 - 2.2.10 Hennef-Happerschoß,
 - 2.2.11 Hennef-Honscheid,
 - 2.2.12 Eitorf-Rankenhoeh,
 - 2.2.13 Hennef-Eichholz,
 - 2.2.14 Windeck-Ohmbach,
 - 2.2.15 Windeck-Kuchhausen
- 2.3 Pumpstationen:
 - 2.3.1 Bonn-Lengsdorf,
 - 2.3.2 Bonn-Röttgen,
 - 2.3.3 Sankt Augustin-Meindorf,
 - 2.3.4 Bonn-Grau-Rheindorf,
 - 2.3.5 Alfter-Gielsdorf,
 - 2.3.6 Bonn-Hardtberg,
 - 2.3.7 Siegburg-Siegelsknippen,
 - 2.3.8 Hennef-Happerschoß,
 - 2.3.9 Hennef-Honscheid,
 - 2.3.10 Hennef-Süchterscheid,
 - 2.3.11 Windeck-Ohmbach
- 2.4 Sonstige Anlagen:
 - 2.4.1 Rangierstation *Sankt Augustin*-Großenbusch,
 - 2.4.2 Rangierstation Bonn-Beuel-Süd,
 - 2.4.3 Rangierstation Bonn-Gronau

- (2) Die zeichnerischen Darstellungen, ggf. mit Erläuterungen, sind nach der Ausführung in Baubestandsplänen festzulegen und beim Verband sowie in Abschrift beim Staatlichen Umweltamt Köln, Außenstelle Bonn, aufzubewahren.

§ 5

Bau der Versorgungsanlagen

Zu den Verbandsanlagen gehört ausschließlich das Hauptverteilungsnetz mit den Hochbehältern, Druckverstärkungsanlagen, Pump- und Übergabestationen. Der Bau der anschließenden Versorgungsleitungen zu den Gemeinden und innerhalb derselben gehört nicht zum Unternehmen des Verbandes.

§ 6

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder entsenden in die Verbandsversammlung je einen ständigen stimmberechtigten Bevollmächtigten. Jeder Bevollmächtigte hat einen Vertreter, der berechtigt ist, an den Verbandsversammlungen teilzunehmen.
- (2) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Die Stimmeinheit ist ein Hundertteil des Jahresbeitragsaufkommens. Es wird einer Gesamtzahl von 100 Stimmen gleichgesetzt.

Bei der Berechnung der Stimmeinheiten eines Mitgliedes wird auf volle Hundertteile auf- bzw. abgerundet. Jede Stimmeinheit gewährt eine Stimme, jedoch hat kein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (3) Der Vorsteher stellt am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres für das folgende Wirtschaftsjahr eine Liste (Stimmenliste) auf, aus der die Zahl der auf die Mitglieder entfallenden Stimmen hervorgeht.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die
1. Wahl und Abberufung des Vorstehers und seines Stellvertreters,
 2. Fortsetzung der Amtszeit des Vorstehers und seines Stellvertreters nach § 12 Absatz 2,
 3. Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes, des Verbands- und Versorgungsgebietes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 4. Reihenfolge beim Bau der Anlagen,
 5. Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
 7. Einsprüche gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
 8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,

9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für den Vorstand,
 10. Rechtsgeschäfte zwischen dem Vorstand und dem Verband,
 11. Wahl des Rechnungsprüfers,
 12. Wahl von Ausschüssen,
 13. Bestellung und Entlassung der Geschäftsführer/in sowie des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in
 14. die vom Vorsteher zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 15. Anstellung von Bediensteten als Beamte im Sinne von § 24 Absatz (6) der Satzung
 16. Bildung einer oder Eintritt in eine Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes ausgerichtet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung hat den Vorsteher in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Versammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert oder mindestens zwei Verbandsmitglieder es beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind zu den Verbandsversammlungen mit mindestens 14tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 10

Verfahrensordnung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsteher oder von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Verbandsversammlung hat kein Stimmrecht.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsteher eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung aufmerksam gemacht werden. Eine Änderung der Tagesordnung ist nicht zulässig.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes, des Verbands- und Versorgungsgebietes und der Satzung sowie über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund bedürfen zudem einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nach der Stimmenliste.

- (4) Auf schriftlichem Wege gefaßte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig gefaßt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu fertigen und vom Leiter und einem Bevollmächtigten aus der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (6) Neue Punkte, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können nur bei Zustimmung aller Mitglieder des Verbandes auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher (Einmannvorstand). Dieser hat einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 12 Wahl, Ausscheiden und Abberufung des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Sofern der Vorsteher oder sein Stellvertreter zur Zeit ihrer Bestellung im Dienst eines Mitgliedes stehen, scheidet sie aus dem Vorstand des Verbandes aus, wenn ihre hauptamtliche Tätigkeit bei dem Mitglied des Verbandes endet. Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.
- (3) Scheiden der Vorsteher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, ist unverzüglich die Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl führen sie ihre Geschäfte weiter.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstehers und seines Stellvertreters endet nach 5 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 14 Geschäfte und Aufgaben des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Im obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen seinen Stellvertreter und hört zu wichtigen Geschäften sei-

nen Rat. Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die Verbandsversammlung über die wichtigsten Angelegenheiten des Verbandes.

- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes. Der Vorsteher erläßt eine Dienst- und Geschäftsordnung.
- (4) Vermögenswirksame Verpflichtungen über 155.000 € darf der Vorsteher nur nach einem entsprechenden Beschluß der Verbandsversammlung eingehen. Diese kann ihre Rechte durch besondere Ausschüsse wahrnehmen lassen.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan auf, soweit sich der Verband im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben wirtschaftlich betätigt.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vorher den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachtragspläne fest. Der Vorsteher stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres; der Finanzplan alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Überschreiten des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.
- (2) Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die keine oder keine ausreichenden Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis nach eigener Entscheidung treffen, wenn die Höhe der dadurch entstehenden Verbindlichkeit den Betrag von 155.000 € nicht überschreitet.
- (3) Alle Überschreitungen des Wirtschaftsplanes sind der Verbandsversammlung zur nachträglichen Festsetzung vorzulegen.

§ 17

Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr der Bedürfnisse.
- (2) Die Tilgung von Darlehen ist dem Abschreibungsverlauf anzupassen. Soweit die steuerrechtlichen Abschreibungen für das Aufbringen der Tilgungsmittel nicht ausreichen, beschließt die Verbandsversammlung über den Ausgleich der Fehlbeträge.
- (3) Für alle langfristigen Fremdmittel sind Tilgungspläne aufzustellen.

§ 18

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorsteher stellt die Jahresbilanz, die den Vermögens- und Schuldenstand auszuweisen hat, und die Jahreserfolgsrechnung, in der alle Erträge und Aufwendungen zu erfassen sind, auf und legt sie mit allen Unterlagen möglichst im ersten Vierteljahr des dem Abschluß folgenden Wirtschaftsjahres der Prüfstelle des Verbandes vor. Die Prüfstelle muß ein Wirtschaftsprüfer sein.
- (2) Der Vorsteher erteilt der Prüfstelle den Auftrag
 1. zu prüfen, ob
 - 1.1 nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - 1.2 sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie alle Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - 1.3 diese Beträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen
und
 2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Vorsteher und an die Aufsichtsbehörde zu geben.

§ 19

Entlastung des Vorstehers und des Geschäftsführers

Der Vorsteher legt die Bilanz und die Erfolgsrechnung sowie den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers und des Geschäftsführers.

§ 20

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Mit den Beiträgen sind die nach Abzug anderer Erträge, die nicht Verbandsbeiträge sind, verbleibenden Aufwendungen im Sinne einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Erfolgsrechnung zu bestreiten. Zu den Aufwendungen gehören auch Abschreibungen im Rahmen der von der Finanzverwaltung anerkannten Abschreibungssätze. Soweit es wirtschaftlich begründet ist, insbesondere bis zur vollen Ausnutzung neu errichteter Anlagen, können Abschreibungen jedoch auch zu Lasten des Eigenkapitals verrechnet werden, und zwar bis zur Höhe der als Eigenkapital eingebuchten Beihilfen, die auf abschreibungsfähige Anlagen gewährt wurden; diese Abschreibungen gehören nicht zu den Aufwendungen im Sinne der Sätze 1 und 2. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Beiträge werden jährlich im Erfolgsplan des Wirtschaftsplanes vorläufig veranschlagt und nach Aufstellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Der Vorsteher stellt die Beitragsliste gemäß dem Erfolgsplan für die von den einzelnen Mitgliedern aufzubringenden Beiträge auf und gibt sie den Mitgliedern bekannt.
- (4) Auf die Beiträge sind im Laufe des Jahres jeweils zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen zu entrichten. Sie betragen 1/12 des im Erfolgsplan festgesetzten Jahres-

beitrages. Die Vorauszahlungen sind neu zu bestimmen, wenn sich die Verhältnisse im laufenden Jahr wesentlich ändern und demnach ein Nachtrags-Erfolgsplan erforderlich wird.

Sobald der Jahresabschluß von der Verbandsversammlung genehmigt ist, sind unter Verrechnung mit der nächsten monatlichen Beitragszahlung die zuviel gezahlten Beiträge rückzuerstatten und die zu wenig erhobenen Beiträge nachzuerheben.

- (5) Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorsteher nach dem jeweils vom Verband bei aufzunehmenden Darlehen geltenden Zinssatz festzusetzen ist.
- (6) Gegen die Beitragsveranlagung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahnbachtalsperrenverband in Siegburg zu erheben. Er hat keine aufschiebende Wirkung für die Beitragszahlung.
- (7) Über den Widerspruch entscheidet der Vorsteher.

§ 21

Maßstab der Verbandsbeiträge

Die Beiträge der Mitglieder werden ermittelt, indem die Kosten der gesamten Wasserversorgungsanlagen entsprechend der anteiligen tatsächlichen Wasserlieferung aufgeteilt werden.

§ 22

Minderleistungen

- (1) Reicht die vorhandene Wassermenge zur Befriedigung aller Mitglieder nicht aus, so entscheidet über die Verteilung der Vorsteher unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern in den Vorjahren abgenommenen Wassermengen. Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorsteher.

§ 23

Zwangsvollstreckung

Auf dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beruhende Forderungen des Verbandes können vom Vorsteher als Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW Seite 510) durchgesetzt werden.

§ 24

Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Der Verband hat eine/n Geschäftsführer/in. Er/sie führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie aufgrund der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch.
- (2) Der Vorsteher/die Vorsteherin kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zur Vertretung des Verbandes nach außen allgemein oder für bestimmte Fälle bevollmächtigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann eine stellvertretende Geschäftsführerin/einen stellvertretenden Geschäftsführer bestellen.
- (4) Der Vorsteher/die Vorsteherin erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der vorherigen Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf.
- (5) Der Vorsteher/die Vorsteherin bestellt eine/n Leiter/in für das Finanz- und Rechnungswesen.
- (6) Der Verband kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften in Einzelfällen seine Bediensteten als Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes auf Zeit oder auf Lebenszeit anstellen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden den Verbandsmitgliedern nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23. Juli 1957 (GV.NW Seite 213) zugestellt.
- (2) Die nach Wasserverbandsgesetz und Satzung für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht.

§ 26

Aufsicht und Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Bezirksregierung Köln (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde hat Änderungen der Satzung zu genehmigen. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und in Kraft zu setzen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Staatliche Umweltamt Köln, Außenstelle Bonn, sind unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen; ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Zur Beratung in hygienischen Angelegenheiten ist der Amtsarzt und gegebenenfalls ein von der Aufsichtsbehörde anerkanntes hygienisches Institut in Anspruch zu nehmen.

§ 27

Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert von über 6.000 €,

2. zur Aufnahme von Krediten, soweit nicht der Gesamtbedarf der Kredite im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist und die Kredite sich in diesem Rahmen halten,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 5. Bildung einer oder Eintritt in eine Handelsgesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes ausgerichtet ist.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird.

§ 28

Verbandsschau

Die Aufgaben der Verbandsschau erfüllen die jährlich vom Aufsichtsbeamten für die Talsperrren im Regierungsbezirk Köln beim Staatlichen Umweltamt Köln, Außenstelle Bonn, vorgenommene Überprüfung der Wahnachtalsperre und die von Beauftragten der zuständigen Gesundheitsämter der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes Köln, Außenstelle Bonn, durchgeführten Überprüfungen von Wassergewinnungs-, Aufbereitungs-, Trinkwasserförder- und -speicheranlagen des Verbandes.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

Vorsteher, Stellvertreter, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Geschäftsführer und die Bediensteten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 30

Enteignung für Aufgaben des Verbandes

Für die Enteignung zur Durchführung von Verbandsaufgaben gilt § 43 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I Seite 405).

§ 31
Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Köln, den 24.10.2017

Bezirksregierung Köln
als Verbandsaufsichtsbehörde
Im Auftrag
gez.: Hülsen